



HVBG

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0117 - 0118, DOK 781/080

Unterzeichnung der Unfallanzeige durch den Unternehmer - Weglassen der Unterschrift bei Erstellung der Unfallanzeige mit Hilfe automatischer Einrichtungen

Unterzeichnung der Unfallanzeige durch den Unternehmer;
hier: Weglassen der Unterschrift bei Erstellung der Unfallanzeige
mit Hilfe automatischer Einrichtungen

Mit Schreiben vom 11. November 1983 hat uns eine
Mitgliedsberufsgenossenschaft folgendes vorgetragen:

"Einer unserer Mitgliedsbetriebe beabsichtigt, die Unfallanzeige künftig per Computer erstellen zu lassen und - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung - auf dem Computerausdruck die Unterschriften wegzulassen. Anstelle der Unterschrift würden voraussichtlich die Namen der "Unterzeichner" eingedruckt. Die für die Unfallanzeige vorgesehenen Unterschriften würden sich lediglich auf dem im Betrieb verbleibenden Eingabebeleg befinden. Im Hinblick auf den Wortlaut des § 1552 Abs. 3 RVO haben wir Bedenken, einer solchen Verfahrensweise uneingeschränkt zuzustimmen. Aus der Formulierung "mit zu unterzeichnen" könnte im Gegenteil geschlossen werden, daß die eigenhändige Unterschrift des Unternehmers oder eines Beauftragten unverzichtbar ist. Andererseits werden heute durch die Rationalisierung in den Verwaltungen zahlreiche Schriftstücke - auch amtlichen Inhalts - nicht mehr individuell unterschrieben (z.B. Rechnungen der kommunalen Versorgungsunternehmen, Grundbuchmitteilungen usw.). Teilweise sind diese Schriftstücke mit einem entsprechenden Hinweis auf die nicht mehr vorgenommene Unterzeichnung versehen. Auf jeden Fall abzulehnen dürften generelle Namenseindrücke in den Unfallanzeigevordrucken sein, weil dann für den Versicherungsträger - insbesondere bei Großbetrieben - nicht mehr die Person erkennbar ist, welche für die Ausfüllung der Anzeige und deren Inhalt verantwortlich ist.

Um den Interessen unserer Mitgliedsbetriebe nach Vereinfachung zu entsprechen, neigen wir zu der Ansicht, daß gegen das vorgeschlagene Verfahren dann keine Einwände bestehen sollten, wenn durch geeignete Maßnahmen im Datenbereich sichergestellt ist, daß nur die Person, deren Name auf dem Computerausdruck erscheint, die Anzeige erstellen kann und für deren Inhalt verantwortlich ist. Dadurch könnte auch die mißbräuchliche maschinelle Erstellung von Unfallanzeigen ausgeschlossen werden.

Da dieses Problem möglicherweise nicht nur im Bereich unserer Berufsgenossenschaft auftreten wird, bitten wir um Bekanntgabe Ihrer Auffassung, die Sie ggf. allgemein rundschreiben wollen."

...

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der
gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 28.11.1983